



Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

9358/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0104 (NLE)

UD 127

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des
Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche
Waren

VERORDNUNG (EU) 2015/... DES RATES

vom

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013
zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 111 Waren, die derzeit nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates¹ aufgeführt sind, vollständig auszusetzen. Daher sollten diese neuen Waren in den Anhang aufgenommen werden.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 15 Waren, die derzeit in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Daher sollten diese Waren aus dem Anhang gestrichen werden.
- (3) Bei 27 Aussetzungen muss die Warenbezeichnung in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 geändert werden, um technischen Entwicklungen der Waren und der Marktentwicklung Rechnung zu tragen oder um sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Nach weiterer Prüfung der Produktspezifikationen sollten darüber hinaus die KN-Codes für zwei weitere Waren geändert werden. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten in diese Liste aufgenommen werden.
- (4) Im Interesse der Klarheit sollten die geänderten Einträge mit einem Asterisk gekennzeichnet werden.
- (5) Um eine angemessene statistische Überwachung zu ermöglichen, sollte Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 um besondere Maßeinheiten für einige der neuen Waren, für die Aussetzungen gewährt werden, ergänzt werden. Im Interesse der Einheitlichkeit sollten die besonderen Maßeinheiten für die aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichenen Waren auch aus Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

- (6) Es sollte klargestellt werden, dass Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die Erzeugnisse enthalten, die autonomen Zollaussetzungen unterliegen, nicht unter Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 fallen.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Entsprechend bestimmten Verwaltungsvereinbarungen müssen die Änderungen gemäß dieser Verordnung ab dem 1. Juli 2015 wirksam werden. Diese Verordnung sollte ab diesem Zeitpunkt gelten.
- (9) Um jedoch in angemessener Weise die Vorteile der Aussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sicherzustellen, die von Waren:
- mit TARIC-Code 2930 90 99 21 betroffen sind, sollte die Aussetzung für diese Waren ab dem 1. Januar 2014 gelten,
 - mit TARIC-Code 8507 60 00 87 betroffen sind, sollte die Aussetzung für diese Waren ab dem 1. Juli 2014 gelten,
 - mit TARIC-Code 8409 99 00 30, 8411 99 00 60 und 8411 99 00 70 betroffen sind, sollte die Aussetzung für diese Waren ab dem 1. Januar 2015 gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I aufgeführten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren werden ausgesetzt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die die in Anhang I aufgeführten Waren enthalten.“

2. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2015.

Allerdings gilt die Aussetzung in Bezug auf Waren:

- mit TARIC-Code 2930 90 99 21 ab dem 1. Januar 2014,
- mit TARIC-Code 8507 60 00 87 ab dem 1. Juli 2014,
- mit TARIC-Code 8409 99 00 30, 8411 99 00 60 und 8411 99 00 70 ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Der Vermerk zwischen dem Titel und der Tabelle wird durch folgenden Vermerk ersetzt:

„(*) Aussetzung für eine Ware in diesem Anhang, für die der KN- oder der TARIC-Code oder die Warenbezeichnung oder das Datum für die verbindliche Überprüfung durch die Verordnung (EU) Nr. 722/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 9) und durch die Verordnung (EU) Nr. 1341/2014 vom 15. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren oder durch die Verordnung (EU) 2015/... vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren (ABl. ...) + geändert wurde“;

⁺ ABl.: Bitte Nummer, Datum der Annahme und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

b) Die folgenden Zeilen für die Waren werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der Tabelle eingefügt:

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 2009 89 73 ex 2009 89 73	11 13	Passionsfruchtsaft und Passionfruchtsaftkonzentrat, auch gefroren: — mit einem Brixwert von 13,7 oder mehr, jedoch nicht mehr als 55, — mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 50 Litern oder mehr — zugesetzten Zucker enthaltend zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
*ex 2009 89 99	94	Kokoswasser — nicht gegoren, — ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker und — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 50 Litern oder mehr ⁽²⁾	0 %	31.12.2016
*ex 2207 20 00 *ex 2207 20 00 *ex 3820 00 00	20 80 20	Ausgangsstoff, bestehend aus: — 88 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 92 GHT Ethanol, — 2,2 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,7 GHT Monoethylenglykol, — 1,0 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 GHT Methylethylketon, — 0,36 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,40 GHT anionische Tenside (ca. 30 % aktiv), — 0,0293 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,0396 GHT Methylisopropylketon, — 0,0195 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,0264 GHT 5-Methyl-3-heptanon, — 10 ppm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 ppm Denatoniumbenzoat (Bitrex), — nicht mehr als 0,01 GHT Duftstoffe, — 6,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,0 GHT Wasser zur Verwendung bei der Herstellung von Scheibenreinigungskonzentrat und anderen Frostschutzmitteln ⁽¹⁾	0 %	31.12.2018

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 2710 19 99	20	Katalytisch entwachstes Grundöl, produziert durch Synthese von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, worauf ein Verfahren der Paraffinumwandlung (Heavy Paraffin Conversion, HPC) folgt, mit — einem Schwefelgehalt von nicht mehr als 1 mg/kg — einem Gehalt an gesättigten Kohlenwasserstoffen von mehr als 99 GHT — einem Gehalt an n- und iso-paraffinischen Kohlenwasserstoffen mit einer Kettenlänge von 18 oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 Kohlenstoffatomen von mehr als 75 GHT und — einer kinematischen Viskosität bei 40 C von mehr als 6,5 mm ² /s oder — einer kinematischen Viskosität bei 40 C von mehr als 11 mm ² /s mit einem Viskositätsindex von 120 oder mehr	0 %	31.12.2019
*ex 2818 10 91	20	Sinterkorund mit mikrokristalliner Struktur, bestehend aus Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1), Magnesiumaluminat (CAS RN 12068-51-8) und den Seltenerd-Aluminaten von Yttrium, Lanthan und Neodym, mit einem Gehalt an (berechnet als Oxid) von: — Aluminiumoxid von 94 % GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 % GHT, — Magnesiumoxid von 2 (± 1,5) GHT, — Yttriumoxid von 1 (± 0,6) GHT und — entweder Lanthanoxid von 2 (± 1,2) GHT oder — Lanthanoxid und Neodymoxid von 2 (± 1,2) GHT, von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	0 %	31.12.2015
ex 2827 60 00	10	Natriumiodid (CAS RN 7681-82-5)	0 %	31.12.2019
ex 2841 70 00	30	Hexaammoniumheptamolybdat, wasserfrei (CAS RN 12027-67-7) oder als Tetrahydrat (CAS RN 12054-85-2)	0 %	31.12.2019
ex 2903 39 90	35	Pentafluorethan (CAS RN 354-33-6)	0 %	31.12.2019
ex 2903 79 19	10	trans-1-Chlor-3,3,3-trifluorpropen (CAS RN 102687-65-0)	0 %	31.12.2019
ex 2904 90 95	80	1-Chlor-2-nitrobenzol (CAS RN 88-73-3)	0 %	31.12.2019
ex 2905 22 00	10	Linalool (CAS RN 78-70-6) mit einem Gehalt an (3R)-(-)-Linalool (CAS RN 126-91-0) von 90,7 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 2907 12 00	30	p-Kresol (CAS RN 106-44-5)	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2907 29 00	25	4-Hydroxybenzylalkohol (CAS RN 623-05-2)	0 %	31.12.2019
ex 2907 29 00	65	2,2'-Methylenbis(6-cyclohexyl-p-kresol) (CAS RN 4066-02-8)	0 %	31.12.2019
ex 2909 60 00	30	3,6,9-Triethyl-3,6,9-trimethyl-1,4,7-triperoxonan (CAS RN 24748-23-0), gelöst in isoparaffinischen Kohlenwasserstoffen	0 %	31.12.2019
ex 2914 69 90	50	Reaktionsmasse aus 2-(1,2-Dimethylpropyl)anthrachinon (CAS RN 68892-28-4) und 2-(1,1-Dimethylpropyl)anthrachinon (CAS RN 32588-54-8)	0 %	31.12.2019
ex 2916 39 90	18	2,4-Dichlorphenylessigsäure (CAS RN 19719-28-9)	0 %	31.12.2019
ex 2916 39 90	23	(2,4,6-Trimethylphenyl)acetylchlorid (CAS RN 52629-46-6)	0 %	31.12.2019
ex 2917 39 95	50	1,4,5,8-Naphthalintetracarbonsäure-1,8-monoanhydrid (CAS RN 52671-72-4)	0 %	31.12.2019
ex 2917 39 95	60	Perylen-3,4:9,10-tetracarbonsäuredianhydrid (CAS RN 128-69-8)	0 %	31.12.2019
ex 2918 29 00	70	3,5-Diiodsalicylsäure (CAS RN 133-91-5)	0 %	31.12.2019
ex 2918 30 00	70	2-[4-Chlor-3-(chlorsulfonyl)benzoyl]benzoesäure (CAS RN 68592-12-1)	0 %	31.12.2019
ex 2918 99 90	55	Stearylglycyrrhetinat (CAS RN 13832-70-7)	0 %	31.12.2019
ex 2918 99 90	65	Ammonium-difluor[1,1,2,2-tetrafluor-2-(pentafluorethoxy)ethoxy]acetat (CAS RN 908020-52-0)	0 %	31.12.2019
ex 2918 99 90	75	3,4-Dimethoxybenzoesäure (CAS RN 93-07-2)	0 %	31.12.2019
ex 2921 42 00	40	Natriumsulfanilat (CAS RN 515-74-2), auch in Form seiner Mono- oder Dihydrate (CAS RN 12333-70-0 oder 6106-22-5)	0 %	31.12.2019
ex 2922 49 85	55	(E)-Ethyl 4-(dimethylamino)but-2-enoatmaleat (CUS 0138070-7)	0 %	31.12.2019
ex 2923 90 00	20	Tetramethylammoniumhydrogenphthalat (CAS RN 79723-02-7)	0 %	31.12.2019
ex 2924 19 00	35	Acetamid (CAS RN 60-35-5)	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2924 29 98	23	Benalaxyl-M (ISO) (CAS RN 98243-83-5)	0 %	31.12.2019
ex 2924 29 98	33	N-(4-Amino-2-ethoxyphenyl)acetamid (CAS RN 848655-78-7)	0 %	31.12.2019
ex 2924 29 98	73	Napropamid (ISO) (CAS RN 15299-99-7)	0 %	31.12.2019
*ex 2927 00 00	35	C,C'-Azodi(formamid) (CAS RN 123-77-3) in Form eines gelben Pulvers mit einer Zersetzungstemperatur von 180 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 220 °C, zur Verwendung als Schaummittel bei der Herstellung von thermoplastischen Harzen sowie von Elastomer- und vernetztem Polyethylschaum	0 %	31.12.2019
ex 2928 00 90	13	Cymoxanil (ISO) (CAS RN 57966-95-7)	0 %	31.12.2019
ex 2928 00 90	18	Acetonoxim (CAS RN 127-06-0) mit einer Reinheit von 99,0 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 2930 90 99	16	3-(Dimethoxymethylsilyl)-1-propanthiol (CAS RN 31001-77-1)	0 %	31.12.2019
ex 2930 90 99	21	[2,2'-Thio-bis(4- <i>tert</i> -octylphenolato)]-n-butylaminnickel (CAS RN 14516-71-3)	0 %	31.12.2016
ex 2930 90 99	27	2-((4-Amino-3-methoxyphenyl)sulphonyl)ethylhydrogensulfat (CAS RN 26672-22-0)	0 %	31.12.2019
ex 2930 90 99	33	2-Amino-5-{{2-(sulfooxy)ethyl}sulfonyl}benzolsulfonsäure (CAS RN 42986-22-1)	0 %	31.12.2019
ex 2933 39 99	11	2-(Chlormethyl)-4-(3-methoxypropoxy)-3-methylpyridinhydrochlorid (CAS RN 153259-31-5)	0 %	31.12.2019
ex 2933 39 99	21	Boscalid (ISO) (CAS RN 188425-85-6)	0 %	31.12.2019
ex 2933 39 99	31	2-(Chlormethyl)-3-methyl-4-(2,2,2-trifluorethoxy)pyridinhydrochlorid (CAS RN 127337-60-4)	0 %	31.12.2019
ex 2933 59 95	10	6-Amino-1,3-dimethyluracil (CAS RN 6642-31-5)	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2933 69 80	75	Metamitron (ISO) (CAS RN 41394-05-2)	0 %	31.12.2019
ex 2933 99 80	11	Fenbuconazol (ISO) (CAS RN 114369-43-6)	0 %	31.12.2019
ex 2933 99 80	12	Myclobutanil (ISO) (CAS RN 88671-89-0)	0 %	31.12.2019
ex 2933 99 80	19	2-(2,4-Dichlorphenyl)-3-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-1-ol (CAS RN 112281-82-0)	0 %	31.12.2019
ex 2934 99 90	10	Fluralaner (INN) (CAS RN 864731-61-3)	0 %	31.12.2019
ex 2934 99 90	16	Difenoconazol (ISO) (CAS RN 119446-68-3)	0 %	31.12.2019
ex 2934 99 90	19	2-[4-(Dibenzo[b,f][1,4]thiazepin-11-yl)piperazin-1-yl]ethanol (CAS RN 329216-67-3)	0 %	31.12.2019
ex 2935 00 90	10	Florasulam (ISO) (CAS RN 145701-23-1)	0 %	31.12.2019
ex 3204 12 00	60	Farbstoffe C.I. Acid Red 52 (CAS RN 3520-42-1) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbstoffs C.I. Acid Red 52 von 97 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 3204 13 00	50	Farbstoffe C.I. Basic Violet 11 (CAS RN 2390-63-8) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbstoffs C.I. Basic Violet 11 von 90 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 3204 13 00	60	Farbstoffe C.I. Basic Red 1:1 (CAS RN 3068-39-1) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbstoffs C.I. Basic Red 1:1 von 90 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 3204 14 00	10	Farbstoffe C.I. Direct Black 80 (CAS RN 8003-69-8) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbstoffs C.I. Colourant Direct Black 80 von 90 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 3204 14 00	20	Farbstoffe C.I. Direct Blue 80 (CAS RN 12222-00-3) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbstoffs C.I. Direct Blue 80 von 90 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 3204 14 00	30	Farbstoffe C.I. Direct Red 23 (CAS RN 3441-14-3) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbstoffs C.I. Direct Red 23 von 90 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3204 17 00	45	Farbmittel C.I. Pigment Yellow 174 (CAS-Nr. 4118-16-5), stark resiniertes Pigment (etwa 35 % unproportioniertes Harz), mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr, in Form von extrudierten Kügelchen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 1 GHT	0 %	31.12.2018
ex 3204 17 00	67	Farbmittel C.I. Pigment Red 57:1 (CAS-Nr. 5281-04-9) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr, in Form von extrudierten Kügelchen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 1 GHT	0 %	31.12.2018
ex 3204 90 00	10	Farbmittel C.I. Solvent Yellow 172 (auch bekannt als C.I. Solvent Yellow 135) (CAS RN 68427-35-0) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Gehalt des Farbmittels C.I. Solvent Yellow 172 (auch bekannt als C.I. Solvent Yellow 135) von 90 GHT oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 3212 10 00	10	Metallisierte Folie:	0 %	31.12.2019
ex 7607 20 90	30	— bestehend aus mindestens acht Aluminiumschichten (CAS RN 7429-90-5) mit einer Reinheit von 99,8 % oder mehr, — mit einer optischen Dichte von nicht mehr als 3,0 pro Aluminiumschicht , — jede Aluminiumschicht ist jeweils durch eine Harzschicht getrennt, — auf einer Trägerfolie aus PET und — in Rollen mit einer Länge von nicht mehr als 50 000 m		
ex 3808 94 20	30	Bromchlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 32718-18-6) — 1,3-Dichlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 118-52-5), — 1,3-Dibrom-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 77-48-5), — 1-Brom,3-chlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 16079-88-2) und — 1-Chlor,3-brom-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 126-06-7) enthaltend	0 %	31.12.2019
ex 3811 21 00	23	Additive, — Polyisobutylensuccinimid enthaltend, gewonnen aus den Reaktionsprodukten von Polyethylenpolyaminen mit Polyisobutylbernsteinsäureanhydrid (CAS-RN 84605-20-9), — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 31,9 GHT, jedoch nicht mehr als 43,3 GHT und — mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,05 GHT — mit einer Gesamtbasenzahl (GBZ) von mehr als 20, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 3811 21 00	53	Additive, — überbasisches Calcium-Petroleumsulfonat (CAS 68783-96-0) mit einem Sulfonatgehalt von 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT enthaltend, — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 40 GHT, jedoch nicht mehr als 60 GHT, und — mit einer Gesamtbasenzahl (GBZ) von 280 oder mehr, jedoch nicht mehr als 420, zur Verwendung bei der Herstellung von Schmierölen ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
*ex 3811 21 00	73	Additive, — borierte Succinimidverbindungen (CAS RN 134758-95-5), und — Mineralöle enthaltend — mit einer Gesamtbasenzahl (GBZ) von mehr als 40, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle ⁽¹⁾	0 %	31.12.2018
ex 3812 30 29	10	4,4'-Isopropylidendiphenol C12-15 Alkoholphosphit mit einem Gehalt an Bisphenol A von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 GHT (CAS RN 96152-48-6)	0 %	31.12.2019
ex 3824 90 92	82	Lösung von tert-Butylchloridimethylsilan (CAS RN 18162-48-6) in Toluol	0 %	31.12.2019
*ex 3824 90 92	83	Zubereitung aus zwei oder mehr der folgenden Glycole — Dipropylenglycol — Tripropylenglycol — Tetrapropylenglycol oder — Pentapropylenglycol	0 %	31.12.2017
*ex 3824 90 93	46	Natriumhydrogen-3-aminonaphthalin-1,5-disulfonat (CAS RN 4681-22-5) mit einem Gehalt an — Dinatriumsulfat von nicht mehr als 20 GHT, und — Natriumchlorid von nicht mehr als 5 GHT	0 %	31.12.2015

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 3901 10 10 ex 3901 90 90	20 50	Leichtfließendes, lineares Polyethylen-1-buten niedriger Dichte (LLDPE) (CAS RN 25087-34-7) in Pulverform mit — einer Schmelzflussrate (MFR 190 °C / 2,16 kg) von 16g / 10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 24g / 10 min, — einer Dichte (ASTM D 1505) von 0,922 g/cm ³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,926 g/cm ³ und — einer Vicat-Erweichungstemperatur von mindestens 94 °C	0 %	31.12.2019
*ex 3901 10 10	30	Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) (CAS RN 9002-88-4) in Pulverform mit — einem Comonomergehalt von nicht mehr als 5 GHT — einem Schmelzindex von 15g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 60g/10min und — einer Dichte von 0,922g/cm ³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,928 g/cm ³	0 %	31.12.2018
*ex 3901 90 90	60	Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) (CAS RN 9002-88-4) in Pulverform mit — einem Comonomergehalt von mehr als 5 GHT, jedoch nicht mehr als 8 GHT — einem Schmelzindex von 15 g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 g/10 min und — einer Dichte von 0,922 g/cm ³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,928 g/cm ³	0 %	31.12.2018
*ex 3903 19 00	40	Kristallines Polystyrol mit — einem Schmelzpunkt von 268 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 272 °C und — einem Erstarrungspunkt von 232 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 247 °C, auch Zusatz- und Füllstoffe enthaltend	0 %	31.12.2016
ex 3903 90 90	45	Zubereitung, in Form von Pulver, mit einem Gehalt an — Styrol/Acrylcopolymer von 86 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT und — Fettsäureethoxylat von 9 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 11 GHT (CAS RN 9004-81-3)	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3903 90 90	55	Zubereitung, in Form einer wässrigen Suspension, mit einem Gehalt an: — Styrol/Acryl-Copolymer von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 GHT und — Glykol von 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 GHT	0 %	31.12.2019
ex 3908 90 00	70	Copolymer mit — 1,3-Benzoldimethanamin (CAS RN 1477-55-0) und — Adipinsäure (CAS RN 124-04-9), auch mit Isophthalsäure (CAS RN 121-91-5)	0 %	31.12.2019
ex 3911 90 19	60	Formaldehyd, Polymer mit 1,3-Dimethylbenzol und Tert-butyl-phenol (CAS RN 60806-48-6)	0 %	31.12.2019
ex 3911 90 19	70	Zubereitung — Cyansäure, C,C'-(1-Methylethyliden)di-4,1-phenylen)ester, Homopolymer (CAS RN 25722-66-1), und — 1,3-Bis(4-cyanophenyl)propan (CAS RN 1156-51-0) enthaltend, — in einer Butanonlösung mit einem Gehalt an Butanon (CAS RN 78-93-3) von weniger als 50 GHT	0 %	31.12.2019
*ex 3912 20 19	10	Nitrocellulose (CAS RN 9004-70-0)	0 %	31.12.2016
*ex 3919 10 80	57	Reflektierende Folie	0 %	31.12.2018
ex 3919 90 00	30	— aus einer Polycarbonat- oder Polyacrylfolie einseitig mit gleichmäßigen Einprägungen versehen,		
ex 3920 61 00	30	— einseitig oder beidseitig mit einer oder mehreren Lagen aus Kunststoff überzogen oder metallisiert, — auch mit einer Klebeschicht und einer abziehbaren Schutzfolie auf einer Seite		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 3919 10 80 ex 3919 90 00	67 46	Selbstklebende reflektierende Verbundfolie, auch in segmentierten Stücken — mit regelmäßigem Muster, — auch mit einer Schicht Übertragungsfolie, — bestehend aus einer Acrylpolymerfolie, gefolgt von einer Schicht Poly(methylmethacrylat) oder Polycarbonat mit Mikroprismen, — auch mit einer zusätzlichen Polyesterschicht und einer abziehbaren Schutzfolie	0 %	31.12.2018
*ex 3919 90 00	48	Transparente Folie aus Poly(vinylchlorid) — einseitig beschichtet mit einem UV-empfindlichen Acrylklebstoff mit einer Haftkraft von 70N/m oder mehr, die sich bei Bestrahlung verringert, — mit einer abziehbaren Schutzfolie aus Polyester, — mit einer Gesamtdicke ohne die abziehbare Schutzfolie von 78µm oder mehr	0 %	31.12.2019
ex 3920 10 28	30	Bedruckte geprägte Folie — aus Polymeren des Ethylens, — mit einer Dichte von 0,94/cm ³ oder mehr, — mit einer Dicke von 0,019 mm ± 0,003 mm, — mit dauerhaften Abbildungen, die aus zwei unterschiedlichen, abwechselnden Mustern mit einer Länge von jeweils 525 mm oder mehr bestehen	0 %	31.12.2019
*ex 3920 62 19	60	Folie aus Poly(ethylenterephthalat) — mit einer Dicke von nicht mehr als 20 µm, — auf mindestens einer Seite überzogen mit einer Gasbarrierschicht aus einer Polymermatrix mit eingebettetem Siliciumdioxid oder Aluminiumoxid und einer Dicke von nicht mehr als 2 µm	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3920 69 00	50	Einlagige, biaxial orientierte Folie — bestehend aus mehr als 85 GHT Polymilchsäure (PLA) und nicht mehr als 10,5 GHT modifiziertem PLA-basiertem Polymer, Polyglykolester und Talk, — mit einer Dicke von 20 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 µm, — biologisch abbaubar und kompostierbar (nach EN 13432)	0 %	31.12.2019
ex 3920 69 00	60	Einlagige in Querrichtung orientierte Schrumpffolie — bestehend aus mehr als 80 GHT Polymilchsäure (PLA) und aus nicht mehr als 15,75 GHT aus modifizierter PLA gewonnenen Additiven, — mit einer Dicke von 45 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 µm, — biologisch abbaubar und kompostierbar (nach EN 13432)	0 %	31.12.2019
ex 3920 79 10	10	Angestrichene Vulkanfiberplatten mit einer Dicke von nicht mehr als 1,5 mm	0 %	31.12.2019
ex 3920 99 28	65	Matte thermoplastische Polyurethanfolie, in Rollen, mit — einer Breite von 1640 mm (± 10 mm), — einem Glanz von 3,3° oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,8° (nach ASTM D2457), — einer Oberflächenrauheit von 1,9 Ra oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,8 Ra (nach ISO 4287), — einer Dicke von mehr als 365 µm, jedoch nicht mehr als 760 µm — einer Härte von 90 (± 4) (nach dem Shore-A-Verfahren (ASTM D2240)), — einer Bruchreißdehnung von 470 % (nach EN ISO 527)	0 %	31.12.2019
ex 3920 99 28	75	Thermoplastische Polyurethanfolie, in Rollen, mit — einer Breite von mehr als 900 mm, jedoch nicht mehr als 1016 mm, — einer matten Oberfläche — einer Dicke von 0,43 mm (± 0,03 mm), — einer Bruchreißdehnung von 420 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 520 %, — einer Zugfestigkeit von 55 N/mm ² (± 3) (nach EN ISO 527), — einer Härte von 90 (± 4) (nach dem Shore-A-Verfahren (ASTM D2240)), — einer Welligkeit von 6,35 mm — einer Ebenheit von 0,025 mm	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3921 90 60	30	Wärme-, Infra- und UV-isolierende Poly(vinylbutyral)folie — laminiert mit einer Metallschicht mit einer Dicke von 0,05 mm (± 0,01 mm), — mit einem Gehalt an Triethylenglycol-di(2-ethyl-hexanoat) als Weichmacher von 29,75 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 40,25 GHT, — mit einer Lichtdurchlässigkeit von 70 % oder mehr (nach ISO 9050), — mit einer UV-Durchlässigkeit von 1 % oder weniger (nach ISO 9050), — mit einer Gesamtdicke von 0,43 mm (± 0,043 mm)	0 %	31.12.2019
ex 6804 21 00	10	Scheiben, — aus mit einer Metalllegierung, Keramiklegierung oder Kunststoffmischung agglomerierten synthetischen Diamanten, — welche einen Selbstschärfe-Effekt durch konstante Freigabe der Diamanten aufweisen, — zum Trennschleifen von Halbleiterscheiben (Wafers) geeignet, — auch in der Mitte gelocht, — auch auf einem Träger	0 %	31.12.2019
ex 7409 11 00	10	Folien und dünne Bänder aus raffiniertem Kupfer mit einer Dicke von nicht mehr als 400 µm	0 %	31.12.2019
ex 7409 19 00	10			
ex 7410 11 00	20			
*ex 7606 12 92	30	Streifen oder Folie mit einer Aluminium-Magnesiumlegierung	0 %	31.12.2017
ex 7607 11 90	50	— in Rollen, — mit einer Dicke von 0,14 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,40 mm, — mit einer Breite von 12,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 359 mm, — mit einer Zugfestigkeit von 285 N/mm ² oder mehr, — mit einer Bruchdehnung von 1 % oder mehr und einem Gehalt an: — Aluminium von 93,3 GHT oder mehr, — 0,8 GHT oder mehr, Magnesium von jedoch nicht mehr als 5 GHT und — weiteren Stoffen von nicht mehr als 1,8 GHT		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 7607 11 90	60	<p>Glatte Aluminiumfolie mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Aluminiumgehalt von 99,98 GHT oder mehr, — einer Stärke von 0,070 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,125 mm, — einer Würfelftextur, <p>für Hochspannungsgravuren</p>	0 %	31.12.2016
ex 7616 99 10	30	<p>Aluminium-Motorhalterung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Höhe von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Breite von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Länge von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, <p>mindestens zwei Befestigungsbohrungen, aus den Aluminiumlegierungen ENAC-46100 oder ENAC-42100 (nach EN:1706), mit folgenden Eigenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> — Porosität innen nicht mehr als 1 mm, — Porosität außen nicht mehr als 2 mm, — Rockwellhärte HRB 10 oder mehr, <p>von der bei der Herstellung von Aufhängungssystemen für Kraftfahrzeugmotoren verwendeten Art</p>	0 %	31.12.2019
*ex 8108 90 30	50	<p>Draht aus einer Titan-Aluminium-Vanadium-Legierung (TiAl6V4), den Normen AMS 4928, 4965 und AMS 4967 entsprechend</p>	0 %	31.12.2015
ex 8108 90 50	80	<p>Bleche, Bänder und Folien aus unlegiertem Titan</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Breite von mehr als 750 mm, — mit einer Dicke von weniger als 3 mm 	0 %	31.12.2019
ex 8108 90 50	85	<p>Band oder Folie aus unlegiertem Titan</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Gehalt an Sauerstoff (O₂) von mehr als 0,07 GHT, — mit einer Dicke von 0,4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,5 mm, — mit einer normgerechten Vickershärte HV1 von nicht mehr als 170, <p>von der bei der Herstellung von geschweißten Rohren für Kondensatoren in Kernkraftwerken verwendeten Art</p>	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8409 99 00	30	Spiralförmiger Bestandteil einer Gasturbine für Turbolader	0 %	31.12.2018
ex 8411 99 00	70	— mit einer Hitzebeständigkeit von nicht mehr als 1050 °C, — mit einem Durchmesser der Aussparung zur Aufnahme des Turbinenrades von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 110 mm, — auch mit Abgaskrümmern		
ex 8411 99 00	60	Radförmiger Bestandteil einer Gasturbine mit Schaufelblatt von der in Turboladern verwendeten Art — hergestellt im Präzisionsgussverfahren aus einer auf Nickel basierenden Legierung, die den Normen DIN G-NiCr13Al6MoNb oder DIN G-NiCr13Al16MoNb oder DIN NiCo10W10Cr9AlTi oder AMS AISI: 686 entspricht — mit einer Hitzeresistenz von nicht mehr als 1 100 °C, — mit einem Durchmesser von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 mm, — mit einer Höhe von 20 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 mm	0 %	31.12.2017
ex 8479 89 97	70	Maschinen zum präzisen Einsetzen von Linsen in eine Kamerabaugruppe, wobei die Linsen an fünf Achsen ausgerichtet und mit einem Zweikomponenten-Epoxidkleber befestigt werden	0 %	31.12.2019
ex 8479 89 97	80	Maschine für die Herstellung eines teilmontierten Bauteils (Anodenleiter und negative Abschlusskappe) für die Fertigung von AA- und/oder AAA-Alkalibatterien ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
*ex 8483 30 38	40	Zylinderförmiges Lagergehäuse — hergestellt im Präzisionsgussverfahren aus grauem Gusseisen gemäß der Norm DIN EN 1561, — mit Ölkammern, — ohne Lager, — mit einem Durchmesser von 50 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 250 mm, — mit einer Höhe von 40 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 mm, — auch mit Wasserkammern und Verbindungsstücken	0 %	31.12.2017
ex 8501 32 00	60	Antriebsmotor mit	0 %	31.12.2019
ex 8501 33 00	15	— einem Drehmoment von 200 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 Nm, — einer Leistung von 50 kW oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 kW, — einer Drehzahl von nicht mehr als 12 500 U/min zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen ⁽¹⁾		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8504 40 88	30	Wechselrichter (DC-AC-Wandler) für die Antriebsmotorsteuerung zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 8504 40 90	80	Stromrichter mit — einem Gleichspannungswandler, — einem Ladegerät mit einer Kapazität von nicht mehr als 7 kW, — Schaltfunktionen zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 8505 90 20	30	Spule für ein elektromagnetisches Ventil mit — einem Kolben, — einem Durchmesser von 12,9 mm (± 0,1), — einer Höhe ohne Kolben von 20,5 mm (± 0,1), — einem elektrischen Kabel mit Steckverbinder, in einem zylindrischen Metallgehäuse	0 %	31.12.2019
*ex 8507 10 20	30	Blei-Säure-Akkumulatoren oder Module von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art mit — einer Nennkapazität von nicht mehr als 32 Ah, — einer Länge von nicht mehr als 205 mm, — einer Breite von nicht mehr als 130 mm und — einer Höhe von nicht mehr als 190 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Position 8711 ⁽¹⁾	0 %	31.12.2018
*ex 8507 60 00	85	Bauelemente für wiederaufladbare elektrische Lithium-Ionen-Akkumulatoren, in rechteckiger Form, mit — einer Länge von 312 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 mm, — einer Breite von 79,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 225 mm, — einer Höhe von 35 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 168 mm, — einem Gewicht von 3,95 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,56 kg, — einer Nennkapazität von 66,6 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 129 Ah	0 %	31.12.2015

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8507 60 00	87	Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit — einer Länge von 1 475 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 820 mm, — einer Breite von 935 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 660 mm, — einer Höhe von 260 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 mm, — einem Gewicht von 320 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 kg, — einer Nennkapazität von 18,4 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 130 Ah, in Packungen zu 12 oder 16 Modulen	0 %	31.12.2017
*ex 8511 30 00	30	In die Zündeinheit integrierter Spulenbausatz mit — einer Zündeinheit, — einer Coil-on-Plug-Baugruppe mit integrierter Montagehalterung, — einem Gehäuse, — einer Länge von 90 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 mm (\pm 5 mm), — einer Betriebstemperatur von -40 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 130 °C, — einer Spannung von 10,5 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 V	0 %	31.12.2019
ex 8512 20 00	10	Nebelleuchten mit innenseitig verzinktem Gehäuse, — eine Kunststoffhalterung mit vier oder mehr Klammern, — eine oder zwei 12-V-Glühlampen, — ein Verbindungskabel mit Stecker, — eine Kunststoffabdeckung enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 8512 20 00	20	Informationsanzeige mit mindestens Datum, Uhrzeit und Status der Sicherheitseinrichtungen eines Fahrzeugs, mit einer Betriebsspannung von 12 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 14,4 V, von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8512 30 90	10	Hörsignalbaugruppe, beruhend auf dem piezomechanischen Funktionsprinzip, zur Erzeugung eines speziellen Schallsignals, mit einer Spannung von 12 V, — Spule, — Magnet, — Metallmembran, — Steckverbinder, — Halterung enthaltend, von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 8512 90 90	10	Ultraschallparsensensor mit — einer gedruckten Schaltung in einem Gehäuse und einer über Steckverbinder angeschlossenen Sensorzelle auf der Abdeckung, — einer Betriebsspannung von nicht mehr als 12 V, — der Fähigkeit zum Empfangen und Übermitteln der von der Steuereinheit verarbeiteten Signale, von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 8514 20 80	10	Garraum-Einbaugruppe, mindestens	0 %	31.12.2019
ex 8516 50 00	10	— einen Transformator mit einer Eingangsspannung von nicht mehr als 240 V und einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 3000 W,		
ex 8516 60 80	10	— einen Wechsel- oder Gleichstromgebläsemotor mit einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 42 W, — ein Gehäuse aus Edelstahl enthaltend, auch mit Magnetron mit einer Mikrowellenausgangsleistung von nicht mehr als 900 W, zur Verwendung bei der Herstellung von Einbaugeräten der Positionen 8514 20 80, 8516 50 00 und 8516 60 80 ⁽¹⁾		
ex 8516 90 00	80	Türkonstruktion mit kapazitiver Dichtung und Wellenlängendrossel zur Verwendung bei der Herstellung von Einbaugeräten der Positionen 8514 20 80, 8516 50 00 und 8516 60 80 ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 8518 90 00	80	Integriertes Gehäuse für Autolautsprecher, bestehend aus — Lautsprecherrahmen und Magnetsystemhalterung mit Schutzbeschichtung und — einem geprägten Staubschutztuch	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 8525 80 19	60	Bildabtaast-Kamera, mit — dynamischem oder statischem Linien-Überlagerungssystem, — NTSC-Ausgangsvideosignal, — einer Spannung von 6,5 V oder mehr, — einer Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux oder mehr	0 %	31.12.2019
*ex 8527 91 99	20	Baugruppe, mindestens	0 %	31.12.2019
ex 8529 90 65	85	— eine Tonfrequenzverstärkereinheit, welche mindestens einen Tonfrequenzverstärker und einen Schallerzeuger enthält, — einen Transformator und — einen Rundfunkempfänger enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Unterhaltungselektronikgeräten ⁽¹⁾		
ex 8529 10 80	70	Keramikfilter mit — einem anwendbaren Frequenzbereich von 10 kHz oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 MHz, — einem Gehäuse aus keramischen Platten mit Elektroden, von der in elektromechanischen Wandlern oder Resonatoren für audiovisuelle und Kommunikationsausrüstung verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 8529 90 65	80	Tuner zur Umwandlung von Hochfrequenzsignalen in digitale Signale, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Position 8527 ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
*ex 8529 90 92	15	LCD-Module:	0 %	31.12.2018
ex 8548 90 90	60	— ausschließlich bestehend aus einer oder mehreren TFT-Glas- oder Kunststoff-Zellen, — nicht in Kombination mit einer Touch-Screen-Möglichkeit, — mit einer oder mehreren Leiterplatten mit Kontrollelektronik nur für die Pixel-Adressierung, — mit oder ohne Rückbeleuchtungseinheit und — mit oder ohne Inverter		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8537 10 99	40	Elektronische Steuereinheit zur Überwachung des Reifendrucks von Fahrzeugen, bestehend aus einem Kunststoffgehäuse, in dem sich eine gedruckte Schaltung befindet, auch mit einer Metallhalterung, mit — einer Länge von 50 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 mm, — einer Breite von 20 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 mm, — einer Höhe von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 mm, von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 8537 10 99	50	Elektronische BCM-Stuereinheit (Body Control Module) — mit einem Kunststoffgehäuse mit einer gedruckten Schaltung und Metallhalterung, — mit einer Spannung von 9 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 V, — zum Steuern, Auswerten und Verwalten der Funktionen der Assistenzsysteme in einem Kraftfahrzeug, mindestens jedoch Scheibenwischerintervall, Scheibenheizung, Innenbeleuchtung, Gurtkontrolle, von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 8537 10 99	60	Elektronische Baugruppe bestehend aus — einem Mikroprozessor, — LED- oder Flüssigkristallanzeigen (LCD), — auf einer gedruckten Schaltung montierten elektronischen Bauteilen zur Verwendung bei der Herstellung von Einbaugeräten der Positionen 8514 20 80, 8516 50 00 und 8516 60 80 ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 8544 49 91	10	Isolierte elektrische Drähte aus Kupfer — mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm, — für eine Spannung von 1 000 V oder weniger zur Verwendung bei der Herstellung von Kabelbäumen in der Automobilindustrie ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
*ex 8548 90 90	65	LCD-Module: — ausschließlich bestehend aus einer oder mehreren TFT-Glas- oder Kunststoff-Zellen, — in Kombination mit einer Touch-Screen-Möglichkeit, — mit einer oder mehreren Leiterplatten mit Kontrollelektronik nur für die Pixel-Adressierung, — mit oder ohne Rückbeleuchtungseinheit und, — mit oder ohne Inverter	0 %	31.12.2018

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8708 30 10	10	Bremsanlagenbaugruppe — eine elektrisch gesteuerte Bremse, — einen Hubsensor, — eine Fahrzeugdynamikregelung und — eine Backup-Stromquelle enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 8708 30 91	20	NAO-Bremsbeläge (Non-Asbestos Organic) mit auf der Trägerplatte aus Bandstahl aufgebrachtem Reibmittel, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 8708 30 91	30	Bremssattelformteil für Scheibenbremse in BIR-Ausführung (Ball in Ramp) oder EPB-Ausführung (Elektronic Parking Brake) mit Funktions- und Montageöffnungen und Führungsnuten, von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 8708 91 35	10	Aluminiumkühler für Druckluftkühlung mit Kühlrippen von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 8708 94 35	20	Zahnstangenlenkgetriebe in Aluminiumgehäuse mit homokinetischen Gelenken von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 9002 11 00	80	Objektiv mit — einem Bildfeldwinkel von 58,5° oder mehr, jedoch nicht mehr als 194°, — einer Brennweite von 1,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,88 mm, — einer relativen Öffnung von F/2,0 oder mehr, jedoch nicht mehr als F/2,6 und — einem Durchmesser von 17 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 18,5 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von CMOS-Fahrzeugkameras ⁽¹⁾	0 %	31.12.2019
ex 9029 10 00	30	Hall-Effekt-basierter Raddrehzahlsensor für Kraftfahrzeuge mit einem Kunststoffgehäuse, angeschlossen an ein Verbindungskabel mit Steckverbinder und Montagehalterungen, von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 9029 20 31 ex 9029 90 00	10 20	Kombiinstrument mit Mikroprozessorsteuerung, Schrittmotor und LED-Anzeigen zur Darstellung von zumindest — der Geschwindigkeit, — der Motordrehzahl, — der Motortemperatur und — des Kraftstoffstands, das über CAN-Protokolle und K-Leitung kommuniziert, von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 9031 80 34	50	Programmierbarer Dual Linear Hallensensor, — bestehend aus zwei nicht elektrisch miteinander verbundenen integrierten Schaltungen, einem sog. Top Die als auch einem Bottom Die, — jeweils platziert auf der Unterseite als auch Oberseite eines Leadframes, — in einem Halbleitergehäuse, zur Verwendung als Winkelmesser, Positionsmesser sowie Strommesser in Automobilen	0 %	31.12.2019
ex 9031 80 38	50	Gyroskopsensor zur Messung der Querbeschleunigung in Bezug auf die vertikale Fahrzeugachse, mit — einem piezoelektrischen Kristall zur Erzeugung elektrischer Ladung bei der Verformung und — einem Kunststoffgehäuse mit Metallhalterung von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 9031 80 38	60	Beschleunigungssensor, gedruckte Schaltung und Anschlusseinheit, zusammen in Kunststoff eingegossen, zur Ermittlung der Beschleunigung „G“ und Bereitstellung von Werten für die Ermittlung des Auslösezeitpunkts der Airbags, von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	31.12.2019
ex 9031 80 98	30	Funktionstestmaschine für die Kalibrierung und die Prüfung der Bildqualität von Objektiven für Fahrzeugkameras	0 %	31.12.2019

⁽¹⁾ Die Aussetzung der Zölle unterliegt den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

⁽²⁾ Diese Maßnahme wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

- c) Die Zeilen für die Waren mit den folgenden KN- und TARIC-Codes werden gestrichen:

KN-Code	TARIC
ex 2009 89 73	11
ex 2009 89 73	13
ex 2009 89 99	93
ex 2207 20 00	20
ex 2207 20 00	80
ex 2818 10 91	10
ex 2915 90 70	40
ex 2921 45 00	10
ex 2927 00 00	15
ex 2932 99 00	35
ex 2934 99 90	33
ex 3204 20 00	40
ex 3811 21 00	43
ex 3811 21 00	53
ex 3820 00 00	20
ex 3824 90 92	52
ex 3901 10 10	10
ex 3901 10 10	20
ex 3901 90 90	30
ex 3901 90 90	40
ex 3901 90 90	50

KN-Code	TARIC
ex 3903 19 00	30
ex 3912 20 11	10
ex 3919 10 80	21
ex 3919 10 80	65
ex 3919 90 00	21
ex 3919 90 00	37
ex 3919 90 00	57
ex 3920 61 00	20
ex 3920 62 19	81
ex 7606 12 92	20
ex 7607 11 90	10
ex 7607 11 90	20
ex 8108 90 30	30
ex 8411 99 00	30
ex 8411 99 00	40
ex 8483 30 38	30
ex 8504 50 95	60
ex 8507 10 20	85
ex 8507 60 00	35
ex 8507 60 00	70
ex 8511 30 00	20
ex 8525 80 19	35

KN-Code	TARIC
ex 8527 21 59	10
ex 8527 29 00	20
ex 8527 29 00	30
ex 8527 91 99	10
ex 8529 90 65	35
ex 8529 90 92	44
ex 8543 70 90	13
ex 8543 70 90	23
ex 8548 90 90	47
ex 8548 90 90	49
ex 8548 90 90	55
ex 9405 40 39	50
ex 9405 40 39	60
ex 9405 40 99	03
ex 9405 40 99	06

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Zeilen für die besonderen Maßeinheiten mit den KN- und TARIC-Codes werden hinzugefügt:

KN-CODE	TARIC	BESONDERE MASSEINHEIT
9031 8034	50	1 000 p/st
8544 4991	10	m
3901 1010	30	m ³
3901 9090	60	m ³
3920 9928	65	m ²
3920 9928	75	m ²
3921 9060	30	m ²
3903 9090	45	m ³
3920 7910	10	p/st
6804 2100	10	p/st
7616 9910	30	p/st
8409 9900	30	p/st
8411 9900	60	p/st
8411 9900	70	p/st
8479 8997	70	p/st
8479 8997	80	p/st
8483 3038	40	p/st
8504 4088	30	p/st
8504 4090	80	p/st
8505 9020	30	p/st
8511 3000	30	p/st
8512 2000	10	p/st
8512 2000	20	p/st
8512 3090	10	p/st
8512 9090	10	p/st
8514 2080	10	p/st
8516 9000	80	p/st
8518 9000	80	p/st
8529 1080	70	p/st
8529 9065	80	p/st
8529 9092	15	p/st
8537 1099	40	p/st
8537 1099	50	p/st
8537 1099	60	p/st

KN-CODE	TARIC	BESONDERE MASSEINHEIT
8548 9090	60	p/st
8548 9090	65	p/st
8708 3010	10	p/st
8708 3091	20	p/st
8708 3091	30	p/st
8708 9135	10	p/st
8708 9435	20	p/st
9029 1000	30	p/st
9029 2031	10	p/st
9029 9000	20	p/st
9031 8038	50	p/st
9031 8038	60	p/st
9031 8098	30	p/st

- (b) Die folgenden Zeilen für die besonderen Maßeinheiten mit den KN- und TARIC-Codes werden gestrichen:

KN-CODE	TARIC	BESONDERE MASSEINHEIT
3901 1010	10	m ³
3901 9090	30	m ³
8411 9900	30	p/st
8411 9900	40	p/st
8483 3038	30	p/st
8504 5095	60	p/st
8511 3000	20	p/st
8527 2900	30	p/st
8529 9092	44	p/st
8543 7090	13	p/st
8543 7090	23	p/st
8548 9090	47	p/st
8548 9090	49	p/st
8548 9090	55	p/st
9405 4039	50	p/st
9405 4099	03	p/st
9405 4099	06	p/st